



HVBG

HVBG-Info 33/1994 vom 02.12.1994, S. 2869 - 2875, DOK 754.14/017-OLG

**Zur Haftungsfreistellung gemäß §§ 636, 637 RVO bei
verkehrssichernden Maßnahmen im Straßenbau - Urteil des OLG
Frankfurt a.M. vom 22.06.1994 - 23 U 195/93**

Zur Haftungsfreistellung gemäß §§ 636, 637 RVO bei
verkehrssichernden Maßnahmen im Straßenbau;
hier: Urteil des OLG Frankfurt an Main vom 22.06.1994
- 23 U 195/93 -

Bei einem Arbeitsunfall sind Schadensersatzansprüche des
verletzten Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber und seine
Arbeitskollegen grundsätzlich kraft Gesetzes ausgeschlossen (§§
636, 637 RVO). War der Geschädigte vorübergehend wie ein
Arbeitnehmer eines Zweitunternehmers tätig (§ 539 Abs. 2 RVO), so
kann ein Haftungsausschluß auch zugunsten des Zweitunternehmers
und seiner Beschäftigten in Betracht kommen. Dies ist der Fall,
wenn die Tätigkeit des Versicherten ausschließlich dem Interesse
des Zweitunternehmers dient. Wird sowohl im Interesse des
Zweitunternehmers, als auch im Interesse seines eigenen
Stammunternehmens tätig, können sich der Zweitunternehmer bzw.
dessen Betriebsangehörige nur auf die Haftungsfreistellung
berufen, wenn der Verletzte Vorrangig im Interesse des
Zweitunternehmens tätig war (vgl. BGH VersR 87, 384; BGH VersR 89,
67 sowie WJ 92, 190, 191).